

betragen, das Doppelte, sofern die Säge sich höher belaufen, noch die Hälfte über den einfachen Satz, bei Waaren, welche auf der Brücken-Waage gewogen werden, aber nur den einfachen Satz zu entrichten.

Für Wein und Del in die Keller zu schaffen den doppelten Tariffatz.

In allen Fällen bleibt der Vergleich auf mindere Säge nachgelassen.

- 9) Arbeitslöhne der Maurer- und Zimmergesellen lt. Bekanntmachung vom 2. März 1825.
 15 Ngr. — Pf. pr. Arbeitstag zu 11 Arbeitsstunden in der Zeit vom 15. März bis 15. Octbr.
 11. " 3 " pr. Arbeitstag zu 8 Arbeitsstunden in der Zeit vom 16. Octbr. bis 14 März.
 1 " 3 " für jede einzelne Stunde auf den Fall, daß nach dem gewöhnlichen Feierabende noch, oder daß, statt eines ganzen oder halben Arbeitstages nur stundenweise gearbeitet wird.

- 10) Hundesteuer.
 1 Thlr. 10 Ngr. — Pf. jährlich,
 — : 20 : — : terminlich,
 — : 2 : 5 : für eine Duplicatmarke.

- 11) Mahlsteuer.
 a. Vom Weizen
 7 Ngr. 5 Pf. vom Dresdner Scheffel;
 b. vom Roggen
 3 Ngr. 8 Pf. vom Dresdner Scheffel.

- 12) Städtische Wechselstempelgebühren.
 Bis auf 100 Thlr. . . . 2 Ngr. 5 Pf.
 von 100 bis 250 Thlr. 3 : 8 :
 : 250 : 500 : 7 : 5 :
 : 500 : 750 : 11 : 3 :
 : 750 : 1000 : } 15 : — :
 und von Protesten }

- 13) Directe Kriegsschulden-Eiligungs-Beiträge.
 a. Von Grundstücken zc.
 von 100 Thlr. des Ertragswerths — Thlr. 10 Ngr. — Pf.
 b. Von Miethen zc.
 von 40 Thlr. bis 100 Thlr. pr. 1 Thlr. — Ngr. 6 Pf.
 : 100 bis mit 150 : : : 1 : 2 :
 : 151 : : 300 : : : 2 : 5 :
 über 300 Thlr. : : : 3 : 8 :

- 14) Bürgerschoss und Communalabgabe, laut Bekanntmachung vom 23. Nov. 1839.
 Der, §. 4. festgesetzte Realschoss mit — Ngr. 6 Pf. pr. 100 Thlr. des Werths von Grundstücken zc.
 Der dort festgesetzte Personalschoss mit 3 Ngr. — Pf. von dem Thaler der Gewerbe- und Personalsteuer.

Die, §. 5. bestimmte Communalabgabe mit 1 pr. 100 Thlr. des Werths von Grundstücken und mit 3 Ngr. — Pf. von jedem Thaler der Gewerbe- und Personalsteuer.

Die, §. 6. für Erhebung des Personalschosses und der Communalabgabe von den, über die Gewerbe- und Personalschossenthaler ausfallenden Groschensätzen, aufgestellten Sätzen mit

—	Ngr. 2 Pf.	von 1 bis	2 Ngr.	Gew. u. Person.-Steuer.
—	" 4 "	" 3 "	4 "	" " " "
—	" 6 "	" 5 "	6 "	" " " "
—	" 8 "	" 7 "	8 "	" " " "
1	—	" 9 "	10 "	" " " "
1	2	" 11 "	12 "	" " " "
1	4	" 13 "	14 "	" " " "
1	6	" 15 "	16 "	" " " "
1	8	" 17 "	18 "	" " " "
2	—	" 19 "	20 "	" " " "
2	2	" 21 "	22 "	" " " "
2	4	" 23 "	24 "	" " " "
2	6	" 25 "	26 "	" " " "
2	8	" 27 "	28 "	" " " "
3	—	" 29 Ngr.		" " " "

Im Uebrigen verweisen wir wegen
 15) der Maß- und Scheffelgelder, so wie wegen
 16) der beim Getreidemarkte vorkommenden Geldsätze für Begleitzetteln, Mäkler, Wächter, Abträger u. s. w. auf die bei der Getreidegebühr-Einnahme und resp. in den Thoren angeschlagenen resp. Tabellen und Regulative, ferner wegen
 17) der Leihcassen- und Consumtibilienabgabe, wegen

18) des Marktrechts, Marktstand- oder Stättgeldes und wegen

19) der Communicationsabgaben auf die in jedem hiesigen Stadthore aushängenden Tarife; wegen

20) der Stand- und Wächtergebühren auf Auf- und Abladeplatze neben der neuen Bürgerschule, so wie auf dem Waageplatze auf die daselbst angeschlagenen Bekanntmachungen, so wie

21) wegen der Wiegegelder und Waagescheingebühren auf die bei der Brücken- und bei den Schaalwaagen resp. in dem Waagegebäude und in der Heurwaage aushängenden Tarife.

Endlich bedarf es wohl kaum der Erwähnung, daß die bis Ende dieses Jahres verbleibenden Reste obiger Abgaben und Leistungen nach dem, bei denselben seither gebräuchlich gewesenem Münzfuße zu entrichten sind.

Leipzig, den 24. December 1840.

Der Rath der Stadt Leipzig.
 Dr. Gross.

Bekanntmachung.

Unter Beziehung auf den Inhalt der Allerhöchsten Orts genehmigten und vom 1. Januar 1841 an in Anwendung kommenden allgemeinen Postordnung vom 7. December 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. Jahre 1840, 25. Stück) wird rücksichtlich einiger damit im Zusammenhange stehenden und gleichzeitig eintretenden Bestimmungen mit Genehmigung des königlichen Höhen Finanz-Ministerii hierdurch noch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Vom 1. Januar l. J. an wird bei den hiesländischen Postanstalten alles Porto für Briefe und Fahrpostsendungen in Pfennigen des Decimal-Courants berechnet und auf den Adressen verzeichnet.

2) Das in Decimal-Courant erhobene Personengeld ist bei den verschiedenen Staatsposten nach Maßgabe des für das hiesländische Postwesen bestimmten neuen Meilenmaaßes (7500 Meter oder 13241,027 Dresdner Ellen auf die Postmeile gerechnet, besonders festgesetzt worden und ist darüber das Nähere bei den hiesländischen Postanstalten zu erfahren.

Das bei den einzelnen Posten den Reisenden frei passirende Gepäck von 30 Pfund wird lediglich nach Zollgewicht berechnet werden.

3) Das Extrapostgeld ist auf 10 Ngr., das Courier- und Stafettengeld auf 15 Ngr. für das Pferd und die Postmeile, das Postillonstrinkgeld aber

- a) bei zweispännigen Extraposten auf
 5 Ngr. für die Postmeile
 1 Ngr. für jede 1/4tel Postmeile